

Thema: Bemerkungen zur Praxis
Datum: Montag, 2. April 2012 16:09:22

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Handelsregisterverordnung (HRegV) erfuhr per 1. Januar 2012 einige Änderungen, so wurde auch der [5. Titel: Eintragungen von Amtes wegen](#) revidiert. Im 1. Kapitel werden unter anderem die Massnahmen bei fehlendem oder gelöschten Domizil normiert.

Das Handelsregisteramt Zug hat bis anhin akzeptiert, dass auch "faktische" Domizilhalter und Vermieter die Adresse einer Rechtseinheit löschen konnten. Der Eintrag erfolgte aufgrund der Domizilkündigung und einer Anmeldung. Seit der Änderung der Handelsregisterverordnung steht diese Möglichkeit den "faktischen" Domizilhaltern und den Vermietern nicht mehr zur Verfügung. Nur noch Domizilhalter im Sinne von [Art. 117 Abs. 3 HRegV](#) können die Löschung der Domiziladresse (also sogenannte c/o-Adressen) anmelden.

1. Es dürfen nur **Domizilhalter** die Löschung der c/o-Adresse einer Gesellschaft anmelden, wenn eine c/o-Adresse rechtskonform angemeldet und im Handelsregister eingetragen wurde. Ist keine c/o-Adresse im Sinne von Art. 117 Abs. 3 HRegV eingetragen, ist der vermeintliche Domizilhalter nicht legitimiert, die Löschung der Adresse anzumelden.
2. Der "faktische" Domizilhalter ist nur berechtigt, dem Handelsregisteramt zu melden, dass die Gesellschaft über kein Rechtsdomizil an der eingetragenen Adresse mehr verfügt. Der "faktische" Domizilhalter gilt als Dritter, der dem Handelsregisteramt meldet, dass die Gesellschaft angeblich kein Rechtsdomizil mehr hat (bzw. der "faktische" Domizilhalter kann die Annahme der Postsendungen an die Gesellschaft verweigern, mit der Folge dass die Post den angeblichen Domizilverlust mit dem Vermerk "unzustellbar" bzw. "ohne Adressangabe verweist" festhält). Damit sind die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nach Art. 153a HRegV gegeben.
3. Gemäss Art. 156 HRegV nimmt das Handelsregisteramt die Eintragung von Amtes wegen vor, sobald seine **Verfügung vollstreckbar** geworden ist. Vollstreckbar ist eine Verfügung nach Ablauf der 30-tägigen Rechtsmittelfrist von Art. 165 Abs. 4 HRegV. Mit anderen Worten darf die Adresse erst gelöscht werden, wenn das Verfahren nach Art. 153a und 153b HRegV vollständig durchlaufen wurde. Die Verfügung hat nebst der Feststellung, dass das Rechtsdomizil entfallen ist, auch die zuvor angedrohten Sanktionen zum Gegenstand. Erst wenn die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, wird der Verlust des Rechtsdomizils eingetragen.

Zusammenfassend löscht das Handelsregisteramt nur c/o-Adressen auf Anmeldung hin. Die übrigen Adressen werden erst nach Ablauf des vollständigen Aufforderungsverfahrens gemäss Art. 153 HRegV gelöscht. Wir möchten Sie an dieser Stelle noch einmal auf unser [Merkblatt über das Rechtsdomizil](#) aufmerksam machen, das nichts an Aktualität eingebüsst hat.

Dürfen wir Sie bitten, Ihre Mitglieder über die Praxisänderung zu informieren. Bereits bearbeitete Anmeldungen werden nach dem eingeschlagenen Verfahren fortgesetzt.

